

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion für Standortförderung
Holzikofenweg 36
3003 Bern

samuel.turcati@seco.admin.ch

Luzern, 4. Juli 2017

Protokoll-Nr.: 775

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsgenossenschaften und Aufhebung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2017 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonen die Entwürfe einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsgenossenschaften und zur Aufhebung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns zu den Vorlagen wie folgt:

Das gewerbeorientierte Bürgschaftswesen erleichterte bisher den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) den Zugang zu Bankkrediten und damit die Unternehmungsfinanzierung. Dieses Förderungsinstrument steht u.a. durch seine Stellung im Markt auch im Kontext der Politik für den ländlichen Raum und der Regionalpolitik. Wir begrüssen daher die vorgeschlagenen Anpassungen des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsgenossenschaften, insbesondere die Erhöhung der Bürgschaftslimite von heute 500'00 Franken auf eine Million Franken. Damit können neue Kundensegmente und verstärkt auch industrielle Betriebe in den Regionen angesprochen werden können.

Mit der Aufhebung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum kann eine Doppelspurigkeit im staatlich geförderten Bürgschaftswesen beseitigt und der Fokus vollständig auf das gewerbeorientierte Bürgschaftswesen gelegt werden, weshalb wir auch damit einverstanden sind.

Weder die Anpassungen des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsgenossenschaften noch die Aufhebung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum haben finanzielle oder personelle Auswirkungen auf die Kantone.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat